

**Änderungen und Ergänzungen zum
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
(Erz-)Diözesen - ABD -**

**Beschlüsse der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA vom
13.12.2007**

- **Lehrkräfte an Realschulen mit Führungsaufgaben** zum 01.08.2008
- **Nr. 6 der Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften
an Realschulen und Gymnasien**
hier: Ergänzung der Voraussetzungen zur Gewährung der Zulage
rückwirkend zum 01.11.2007

Lehrkräfte an Realschulen mit Führungsaufgaben

- I. In das ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien) wird nach Nr. 5 folgende Nr. 5 a eingefügt:**

„Nr. 5 a Lehrkräfte an Realschulen mit Führungsaufgaben

- (1) Lehrkräften, denen der Schulträger Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis überträgt, kann eine Zulage bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Entgelten nach der bisherigen Besoldungsgruppe und der nächsthöheren Besoldungsgruppe der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang gewährt werden. Der Schulträger kann die Gewährung der Zulage von einer Bewährungszeit von längstens zwei Jahren abhängig machen.
- (2) Der Schulträger kann für die Dauer der Führungsaufgabe bis zu vier Anrechnungsstunden vergeben.
- (3) Die Lehrkraft führt für die Dauer der Führungsaufgabe die Berufsbezeichnung „Realschullehrerin/Realschullehrer mit Führungsaufgaben im Kirchendienst (RL mF i. K.)“.
- (4) Die Führungsaufgabe wird auf Zeit übertragen, längstens bis zum 31. Juli 2013.
- (5) Diese Regelung ist zur Erprobung bis zum 31. Juli 2013 befristet.“

- II. Diese Änderung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.**

Nr. 6 der Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien

hier: Ergänzung der Voraussetzungen zur Gewährung der Zulage

- I. Nr. 6 Absatz 2 ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien) wird wie folgt geändert:**
1. In Satz 4 werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 14“ die Worte „oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe“ eingefügt.
 2. Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Satz 3 gilt nicht für Lehrkräfte, denen der Schulträger auf ihr Verlangen hin zugestanden hat oder zugesteht, weiterhin nach Vergütungstarifverträgen des öffentlichen Dienstes vergütet zu werden.“
 3. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- II. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft.**